

# Bundesgesetzblatt <sup>1505</sup>

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 21. November 1995

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 95	<b>Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</b> ..... FNA: 603-10 GESTA: D17	1506
31. 10. 95	Verordnung über das Inverkehrbringen lebender Fische und Schalentiere sowie sonstiger Lebensmittel tierischer Herkunft aus Albanien ..... FNA: neu: 2125-40-60	1507
31. 10. 95	Verordnung über die Aufhebung von Verordnungen über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel ..... FNA: 2125-40-49-2, 2125-40-42-2, 2125-40-41/2	1508
8. 11. 95	Dritte Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung 1959 ..... FNA: 933-6	1509
10. 11. 95	Verordnung zur Auszahlung des Kindergeldes an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes (Kindergeldauszahlungs-Verordnung – KAV) ..... FNA: neu: 85-4-1	1510
23. 10. 95	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze 800. Todestag Heinrichs des Löwen) ..... FNA: neu: 691-15-19	1512
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1513
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1514

## **Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

**Vom 13. November 1995 -**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch Gesetz vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1996 und 1997 dem Bund 50,5 vom Hundert, den Ländern 49,5 vom Hundert zu; die sich gegenüber 1995 ergebende Verminderung und Erhöhung der Anteile von Bund und Ländern um jeweils 5,5 vom Hundert entfällt auf Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich

ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.“

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 13. November 1995

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Verordnung  
über das Inverkehrbringen  
lebender Fische und Schalentiere sowie  
sonstiger Lebensmittel tierischer Herkunft aus Albanien**

**Vom 31. Oktober 1995**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Lebende zweischalige Weichtiere und Stachelhäuter, Manteltiere, Meeresschnecken sowie in Wasserbehältern beförderte lebende Fische, die in Albanien hergestellt oder behandelt wurden, dürfen als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

§ 1 gilt nicht für die dort genannten Lebensmittel, sofern sie bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig im Verkehr waren.

§ 3

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dort genannte Lebensmittel in den Verkehr bringt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 31. Oktober 1995

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Verordnung  
über die Aufhebung von Verordnungen  
über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel**

**Vom 31. Oktober 1995**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

1. Die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Brasilien vom 25. September 1992 (BGBl. I S. 1671) wird aufgehoben.
2. Die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Ecuador und Kolumbien vom 14. Februar 1992 (BGBl. I S. 262), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. September 1992, wird aufgehoben.
3. Die Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel aus Peru vom 2. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. September 1992, wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 31. Oktober 1995

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung 1959**

**Vom 8. November 1995**

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

**Artikel 1**

Die Eisenbahn-Signalordnung 1959 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 933-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 130 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Wörter „Signal Hp 0 Zughalt“ werden durch die Wörter „Signal Hp 0 Halt“ ersetzt.
  - b) Die Wörter „Signal Hp 00 Zughalt und Rangierverbot“ werden gestrichen.
2. Abschnitt B wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:
 

„(10) Hauptsignale zeigen an, ob der anschließende Gleisabschnitt befahren werden darf. Das Signal Hp 0 gilt für Zug- und Rangierfahrten. Die Signale Hp 1 und Hp 2 gelten nur für Zugfahrten.“
  - b) Absatz 12 wird aufgehoben.
  - c) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Signal Hp 0 Zughalt“ werden durch die Wörter „Signal Hp 0 Halt“ und die Wörter „Lichtsignal Ein rotes Licht.“ durch die Wörter „Lichtsignal Ein rotes Licht oder zwei rote Lichter waagrecht nebeneinander.“ ersetzt.
    - bb) Neben dem Signalbild des Lichtsignals Hp 0 wird folgende Abbildung angefügt:



- cc) Die Wörter „Signal Hp 00 Zughalt und Rangierverbot Lichtsignal Zwei rote Lichter waagrecht nebeneinander.“ sowie die Abbildung des Signals werden gestrichen.
- d) Absatz 21 wird wie folgt geändert:
  - aa) Bei Signal Zs 1 – Ersatzsignal – wird im Text der Signalbedeutung die Signalbezeichnung „ , Hp 00“ gestrichen.
  - bb) Bei Signal Zs 7 – Vorsichtsignal – wird im Text der Signalbedeutung die Signalbezeichnung „ , Hp 00“ gestrichen.
  - e) In Absatz 21a wird die Signalbezeichnung „ , Hp 00“ gestrichen.
3. Dem Abschnitt C wird folgende Nummer 4 angefügt:
  - „4. Von den dem Absatz 48 nach Maßgabe von Anlage I Kapitel XI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1099) angefügten Signalen der DV 301 der Deutschen Reichsbahn sind ab 18. Dezember 1995 die Signale
 

Hf 0	(§ 3 Abs. 4 bis 6 DV 301),
Hi 13	(§ 5 Abs. 22 bis 24 DV 301) und
Sv 4	(§ 6 Abs. 8 bis 10 DV 301)

 nicht mehr anzuwenden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 18. Dezember 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. November 1995

Der Bundesminister für Verkehr  
Wissmann

**Verordnung  
zur Auszahlung des Kindergeldes  
an Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes  
(Kindergeldauszahlungs-Verordnung – KAV)**

**Vom 10. November 1995**

Auf Grund des § 73 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), der durch Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

**Kindergeldbescheinigung**

(1) In der Bescheinigung nach § 73 Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (Kindergeldbescheinigung) ist anzugeben, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Kindergeld an den Arbeitnehmer zu zahlen ist. Unabhängig von der voraussichtlichen Dauer der Kindergeldberechtigung kann die Familienkasse die Geltungsdauer der Kindergeldbescheinigung auf einen kürzeren Zeitraum begrenzen. Die Eintragungen auf der Kindergeldbescheinigung sind die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Den Eintragungen braucht eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf nicht beigefügt zu werden.

(2) Der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber oder andere Personen dürfen die Eintragungen auf der Kindergeldbescheinigung nicht ändern oder ergänzen. Der Arbeitgeber darf die auf der Kindergeldbescheinigung eingetragenen Merkmale nur für die Auszahlung des Kindergeldes und davon abhängiger Lohnbestandteile verwenden; er darf sie ohne Zustimmung des Arbeitnehmers nur offenbaren, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

(3) Ändert sich der Kindergeldanspruch, stellt die Familienkasse eine neue Kindergeldbescheinigung aus, in der die früher ausgestellte Kindergeldbescheinigung für ungültig erklärt wird. Der Arbeitnehmer hat die neue Kindergeldbescheinigung dem Arbeitgeber zu übergeben, dem die für ungültig erklärte Kindergeldbescheinigung vorliegt. Erhält der Arbeitnehmer die für ungültig erklärte Kindergeldbescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 3 zurück, so hat er diese unverzüglich der Familienkasse zurückzugeben. Die Familienkasse überwacht den Eingang der für ungültig erklärten Bescheinigung.

**§ 2**

**Auszahlung des Kindergeldes**

(1) Der Arbeitgeber darf Kindergeld nur nach den Merkmalen einer ihm vorliegenden Kindergeldbescheinigung an Arbeitnehmer auszahlen, die für den Lohnsteuerabzug eine Lohnsteuerkarte oder eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen haben. Legt der Arbeitnehmer zu Beginn des Dienstverhältnisses eine Bescheinigung vor, die auf Zeiträume vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückwirkt, darf der Arbeitgeber Kindergeld nur für Zeiträume auszahlen, für die der Arbeitnehmer ausweislich der

Eintragung in der Lohnsteuerbescheinigung oder in der Bescheinigung nach § 41b Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes noch kein Kindergeld erhalten hat. Der Arbeitgeber kann Kindergeld auch für Zeiträume auszahlen, in denen während der Dauer des Dienstverhältnisses kein Arbeitslohn gezahlt wird.

(2) Arbeitnehmern, die vom Arbeitgeber kein Kindergeld erhalten, zahlt die Familienkasse das Kindergeld aus; § 328 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Für die Rückforderung von Kindergeld ist vorbehaltlich des § 4 die Familienkasse zuständig.

(3) Ist Kindergeld ganz oder teilweise nach § 74 oder § 76 des Einkommensteuergesetzes an Dritte auszu zahlen, so ist allein die Familienkasse für die Auszahlung zuständig.

**§ 3**

**Befreiung von der Auszahlungspflicht**

Beschäftigt der Arbeitgeber auf Dauer nicht mehr als 50 Arbeitnehmer, die eine Lohnsteuerkarte vorzulegen haben, so befreit ihn die Familienkasse auf Antrag von der Pflicht zur Auszahlung des Kindergeldes. Das gleiche gilt, wenn sich auf Grund der Auszahlung des Kindergeldes in den Lohnsteuer-Anmeldungen auf Dauer ein Erstattungsbetrag ergibt. Die Befreiung kann befristet werden. Die Familienkasse kann dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt die Arbeitgeber mitteilen, die von der Pflicht zur Auszahlung des Kindergeldes befreit wurden. In die Feststellung, ob die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt ist, sind Arbeitnehmer sämtlicher inländischer Betriebsstätten des Arbeitgebers einzubeziehen. Für die Entscheidung über den Antrag ist die Familienkasse örtlich zuständig, in deren Bezirk die Betriebsstätte im Sinne des § 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes liegt. Bei einer Befreiung nach Satz 1 für mehrere Betriebsstätten ist die Familienkasse örtlich zuständig, in deren Bezirk der inländische Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers liegt.

**§ 4**

**Nachzahlung und Rückforderung  
von Kindergeld durch den Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber ist bei der nächstfolgenden Auszahlung des Kindergeldes verpflichtet, zuwenig gezahltes Kindergeld nachzuzahlen und berechtigt, zuviel gezahltes Kindergeld zurückzufordern, wenn

1. ihm der Arbeitnehmer eine Kindergeldbescheinigung mit Eintragungen vorlegt, die auf einen Zeitpunkt vor Vorlage der Kindergeldbescheinigung zurückwirken, oder
2. er erkennt, daß er abweichend von den Merkmalen einer ihm vorliegenden Kindergeldbescheinigung zuwenig oder zuviel Kindergeld ausgezahlt hat.

## § 5

**Aufzeichnungs-,  
Aufbewahrungs- und Bescheinigungspflichten**

(1) Die für die Kindergeldzahlung maßgeblichen Merkmale sind aus der Kindergeldbescheinigung in das Lohnkonto zu übertragen. Bei jeder Auszahlung ist das Kindergeld im Lohnkonto des Kalenderjahrs einzutragen, zu dem der Arbeitslohn gehört, mit dem zusammen das Kindergeld ausgezahlt wird. Ist ein Lohnkonto nicht zu führen, sind entsprechende Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Kindergeldbescheinigung ist als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen und aufzubewahren. An den Arbeitnehmer hat der Arbeitgeber die Kindergeldbescheinigung vorbehaltlich des Satzes 3 nur herauszugeben, wenn

1. das Dienstverhältnis beendet worden ist,
2. der Arbeitgeber kein Kindergeld auszahlt oder
3. der Arbeitnehmer die Herausgabe der Kindergeldbescheinigung verlangt, um sie einem anderen Arbeitgeber vorlegen zu können.

Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Kindergeldbescheinigung vor, in der die dem Arbeitgeber bisher vorliegende Kindergeldbescheinigung für ungültig erklärt wird, hat der Arbeitgeber entweder die für ungültig erklärte Kindergeldbescheinigung der Familienkasse zu übersenden, die die neue Kindergeldbescheinigung ausgestellt hat, oder die für ungültig erklärte Bescheinigung zu bewerten und an den Arbeitnehmer herauszugeben. Auf Verlangen der Familienkasse hat der Arbeitgeber die Kindergeldbescheinigung an diese zu übersenden.

(3) Bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahrs hat der Arbeitgeber auf Grund der Eintragungen im Lohnkonto den Kalendermonat, für den zuletzt Kindergeld ausgezahlt worden ist und die Höhe des insgesamt ausgezahlten Kindergeldes in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragen. In der Bescheinigung nach § 41b Abs. 1 Satz 6 des Einkommensteuergesetzes ist der Kalendermonat einzutragen, für den zuletzt Kindergeld ausgezahlt worden ist.

(4) Zahlt der Arbeitgeber Kindergeld nicht aus, hat er dies dem Arbeitnehmer mitzuteilen. Liegt dem Arbeit-

geber bereits eine Kindergeldbescheinigung für den Arbeitnehmer vor, hat er diese dem Arbeitnehmer auszuhändigen und außerdem darauf zu bescheinigen, ob und für welchen Monat zuletzt Kindergeld ausgezahlt worden ist. Die Bescheinigungspflicht nach Satz 2 gilt auch bei Herausgabe der Kindergeldbescheinigung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3.

(5) Der Arbeitgeber hat der Familienkasse, die die Kindergeldbescheinigung ausgestellt hat, die Fälle unverzüglich schriftlich anzuzeigen, in denen er von seiner Berechtigung zur Rückforderung des Kindergeldes nach § 4 keinen Gebrauch macht oder Kindergeld nicht mehr zurückfordern kann. In der Anzeige hat der Arbeitgeber die Kindergeldnummer des Arbeitnehmers und den zurückzufordernden Betrag anzugeben.

## § 6

**Haftung, Außenprüfung**

Der Arbeitgeber haftet für abweichend von den Merkmalen der ihm vorgelegten Kindergeldbescheinigung ausgezahltes Kindergeld. Er haftet nicht, soweit Kindergeld in den von ihm nach § 5 Abs. 5 angezeigten Fällen von der Familienkasse zurückzufordern ist. Für seine Inanspruchnahme ist § 42d des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden. Insoweit ist das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, das nach § 42f des Einkommensteuergesetzes auch die ordnungsgemäße Auszahlung des Kindergeldes prüft.

## § 7

**Muster der Bescheinigung**

Das Bundesamt für Finanzen bestimmt das Muster der Kindergeldbescheinigung. Es ist im Bundessteuerblatt bekanntzumachen.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. November 1995

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Bekanntmachung  
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark  
(Gedenkmünze 800. Todestag Heinrichs des Löwen)**

**Vom 23. Oktober 1995**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 800. Todestag Heinrichs des Löwen eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 6,9 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Staatlichen Münze Stuttgart.

Die Münze wird ab 5. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt den welfischen Löwen als Wappenzeichen Heinrichs, Sonne und Mond als Symbole christlichen Herrschaftsanspruchs, das Geburts- und Todesjahr

„\*1129/30 + 1195“

und die Umschrift

„HEINRICVS DVX BAVARIE ET SAXONIE“.

Die Wertseite zeigt einen Adler, die Jahreszahl „1995“, das Münzzeichen „F“ der Staatlichen Münze Stuttgart, die Aufschrift

„10 DEUTSCHE MARK“

und die Umschrift

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“.

Das Münzzeichen und die Jahreszahl befinden sich oberhalb des linken Adlerflügels.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„HEINRICH DER LOEWE  
AUS KAISERLICHEM STAMM“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift und zwischen den Worten „LOEWE“ und „AUS“ befindet sich je eine Löwenfigur.

Der Entwurf der Münze stammt von Hubert Kinkel, Würzburg.

Bonn, den 23. Oktober 1995

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel



## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen  
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung  
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
10. 10. 95 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Neunundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Kiel-Holtenau) <small>96-1-2-99</small>	11 357	(204 28. 10. 95)	7. 12. 95
10. 10. 95 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) <small>96-1-2-137</small>	11 357	(204 28. 10. 95)	7. 12. 95
10. 10. 95 Hundertsechsfünzigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Parchim-Mecklenburg) <small>neu: 96-1-2-156</small>	11 358	(204 28. 10. 95)	7. 12. 95
11. 10. 95 Dreiundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Elften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) <small>96-1-2-11</small>	11 358	(204 28. 10. 95)	7. 12. 95
12. 10. 95 Fünfzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Fünfundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) <small>96-1-2-95</small>	11 433	(206 3. 11. 95)	7. 12. 95
26. 10. 95 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Neunundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) <small>96-1-2-89</small>	11 721	(213 14. 11. 95)	7. 12. 95
26. 10. 95 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) <small>96-1-2-147</small>	11 722	(213 14. 11. 95)	7. 12. 95

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
29. 8. 95 Verordnung (EG) Nr. 2072/95 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 205/25	31. 8. 95
22. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2245/95 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge	L 229/1	26. 9. 95
22. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2246/95 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 229/2	26. 9. 95
25. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2247/95 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) zwischen Spanien und der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals hinsichtlich bestimmter Obst- und Gemüsesorten	L 229/3	26. 9. 95
12. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2399/95 der Kommission zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1112/93 für den ergänzenden Mechanismus im Handel mit Rindfleisch für Spanien vorgesehenen Zielmengen	L 246/1	13. 10. 95
12. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2401/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier	L 246/6	13. 10. 95
12. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2403/95 der Kommission zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 246/10	13. 10. 95
13. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2417/95 der Kommission zur Aktualisierung und Änderung der im Rindfleischsektor erlassenen Verordnungen, mit denen vor dem 1. Februar 1995 bestimmte Preise und Beträge festgesetzt wurden, deren Ecu-Werte infolge der Abschaffung des Berichtigungsfaktors für die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt worden sind	L 248/39	14. 10. 95
16. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2427/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1921/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrlicenzregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 249/12	17. 10. 95
16. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2428/95 der Kommission betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	L 249/19	17. 10. 95
16. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2429/95 der Kommission betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern	L 249/22	17. 10. 95
16. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2430/95 der Kommission betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern	L 249/25	17. 10. 95
19. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2449/95 der Kommission zur Aufteilung der 1995 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates aus den AKP-Staaten einzuführenden Rindfleischmengen	L 252/1	20. 10. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
19. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2452/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 der Kommission über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 252/12	20. 10. 95
19. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2453/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen	L 252/15	20. 10. 95
19. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2454/95 der Kommission zur Eröffnung der Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse in die Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des GATT-Zusatzkontingents 1996	L 252/16	20. 10. 95
20. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2459/95 der Kommission über die Aufteilung der Anlandeverbindungen für Thunfischfänger der Frosterflotte im Rahmen des Fischereiabkommens EG/Senegal	L 253/3	21. 10. 95
23. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2464/95 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2146/95 über die vorübergehende Anpassung der Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei hinsichtlich der Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft in Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1514/76, (EWG) Nr. 1620/77, (EWG) Nr. 1521/76, (EWG) Nr. 1508/76 und (EWG) Nr. 1180/77 des Rates	L 254/10	24. 10. 95

#### Andere Vorschriften

30. 8. 95 Verordnung (EG) Nr. 2078/95 der Kommission betreffend den Sektor Getreide in Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhr-lizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 205/36	31. 8. 95
12. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2400/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1223/94 über besondere Durchführungsvorschriften für Voraussetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2476/94	L 246/3	13. 10. 95
12. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2402/95 der Kommission zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 246/8	13. 10. 95
6. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2413/95 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrosiliciummangan mit Ursprung in Rußland, der Ukraine, Brasilien und Südafrika	L 248/1	14. 10. 95
13. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2414/95 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Indonesien, Malaysia und Thailand	L 248/12	14. 10. 95
13. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2416/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2179/95 des Rates über die autonome und vorübergehende Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse im Bereich Landwirtschaft sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3379/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Bier (1995) in bezug auf die Einfuhren bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in Polen in die Gemeinschaft	L 248/28	14. 10. 95
16. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2426/95 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko und Malaysia	L 249/3	17. 10. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
17. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2440/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 251/1	19. 10. 95
19. 10. 95	Entscheidung Nr. 2450/95/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Rußland in die Gemeinschaft	L 252/2	20. 10. 95
19. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2451/95 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die Umgehung der mit Verordnung (EWG) Nr. 2861/93 eingeführten Antidumpingmaßnahmen auf die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Japan, Taiwan und der Volksrepublik China durch die Einfuhren bestimmter Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten) mit Ursprung in Kanada, Hongkong, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 252/9	20. 10. 95
19. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2458/95 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 253/1	21. 10. 95
23. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2465/95 der Kommission zur Festlegung bestimmter Durchführungsbestimmungen zu den Zollkontingenten für die Einfuhr von lebenden Rindern mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/95 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1842/95	L 254/11	24. 10. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzolle im Getreidesektor (ABI. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995)	L 246/43	13. 10. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABI. Nr. L 151 vom 1. 7. 1995)	L 249/47	17. 10. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1648/95 der Kommission vom 6. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABI. Nr. L 156 vom 7. 7. 1995)	L 251/32	19. 10. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1755/95 der Kommission vom 19. Juli 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 220/91 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (ABI. Nr. L 170 vom 20. 7. 1995)	L 251/32	19. 10. 95